

Bundesdenkmalamt  
Wien I., In der Burg,  
~~Marschallstiege~~  
Säulenstiege

Zl. 4292/49

Betr.: EINÖD- UND ELFENHÖHLE  
STELLUNG UNTER DENKMALSCHUTZ

An die Marktgemeinde Pfaffstätten

in Pfaffstätten.....  
Niederösterreich

Das Bundesdenkmalamt stellt hiermit gemäß Artikel II, § 1, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) fest, daß die ~~der,~~ ~~das)~~

EINÖDHÖHLE UND DIE ELFENHÖHLE im Einödkogel bei Pfaffstätten sowie die Umgebung des Einganges dieser Höhlen ~~und die nachbeschriebene(n) Karsterscheinung(en)~~ als ein Naturdenkmal zu betrachten ~~ist (sind),~~ an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse im Sinne des § 1, Abs. 1 des bezogenen Gesetzes besteht.

Als Einöd- und Elfenhöhle werden durch diese Unterschutzstellung erfaßt : sämtliche bisher bekanntgewordenen,

~~derzeit der Verfügungsberechtigung des (der)~~

~~als Pächter, Nutzniesser~~ ~~unterliegenden~~ Hohlräume unter der ~~(den)~~ derzeit im Eigentum ~~(Miteigentum)~~ des ~~(der)~~

Marktgemeinde Pfaffstätten

stehenden Grundparzelle ~~440~~ ..... 2165/24, E.Z. 520 .....  
der Katastralgemeinde Pfaffstätten.

~~gemäß dem einen Teil dieses Bescheides bildenden anliegenden Grundriß dieser Höhle~~

.....  
.....

~~Als Umgebung der Höhle und als mit dieser in ursächlichem Zusammenhang stehenden Erscheinung(en) auf oder unter der Erdoberfläche (Karsterscheinungen) werden unter Schutz gestellt:~~

Für diese Stellung unter Denkmalschutz war maßgebend:

Einödl- und Elfenhöhle sind die einzigen Höhlen der Umgebung Wiens, die - wenn auch schon stark verändert - Brandungshöhlen des jurtertiären Meeres, bzw. Binnensees im Bereiche der Thermenlinie darstellen. Auf Grund ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer morphologischen Eigenart sind die Höhlen daher von besonderem naturwissenschaftlichen Interesse.

An diese Stellung unter Denkmalschutz knüpfen sich die in dem angeführten Naturhöhlengesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen (§§ 3, 4, 7, 8 und 9 dieses Gesetzes), die zufolge § 1 hinsichtlich der Höhle bezüglich ihres Einganges, des Raumes, seines Inhaltes und der Erschliessungsanlagen gelten.

Wie sich aus diesen Bestimmungen insbesondere ergibt, bedarf die Zerstörung ~~oder~~ nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem ~~solchen~~ <sup>diesem</sup>, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung desselben beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ~~ein solches~~ <sup>ein solches</sup> Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an dasselbe zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung <sup>dieses</sup> eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalten jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Ausserdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien VIII., Florianigasse 8, zulässig.

~~Gleichzeitig ergeht ein gleicher Bescheid an den (die) anderen Eigentümer (Miteigentümer) (und Verfügungsberechtigten) des in Rede stehenden Naturdenkmals.~~

Wien, am. 14. Juni.....1949.

Präsident  
Der Leiter des Bundesdenkmalamtes :



Verteiler :

Kauzli :  
Im betreffenden Exemplar ist zu streichen :

Wird

- a) ~~dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft~~ ..... < >  
~~dem Landeskonservator für Niederösterreich~~ ..... < >  
~~dem Amt der Landesregierung~~ ..... < >  
~~dem Magistrat der Stadt~~ ..... < >  
~~der Bezirkshauptmannschaft Baden~~ ..... < >  
im Sinne des § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928, mit  
«ohne» Anschluss eines Grundrisses des Naturdenkmals «unter Hin-  
weis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Naturhöhlen-  
bucheinlage nach Rechtskraft dieser Verfügung» zur Kenntnis ge-  
bracht.
- b) ~~dem Bundesministerium für Handel und Verkehr als Oberster~~  
~~Bergbehörde~~  
~~der Bergbehörde~~  
~~der Landeslandwirtschaftskammer~~  
~~im Sinne des § 2 bzw. § 13 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/~~  
~~1928, mit (ohne) Anschluss eines Grundrisses des Naturdenkmals~~  
~~zur Kenntnis gebracht.~~

Wien, am. 14. Juni...1949.  
Präsident  
Der Leiter des Bundesdenkmalamtes :

